

doch in seinen Gründen erkennen lassen, von welchem Sachverhalt das frühere Urteil ausging, auf Grund welcher Umstände das Gericht zu seiner damaligen Entscheidung kam, welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen und in welchem Umfange diese realisiert wurden. Es muß schließlich eindeutig darlegen, aus welchen Gründen das Gericht zur Aufhebung des früheren Urteils und zur anderweitigen Entscheidung in der Sache kam.

Im Urteilstenor muß sowohl die Aufhebung des früheren Urteils als auch die neue Entscheidung enthalten sein. Wird zum Beispiel eine Entscheidung über eine bereits entrichtete Geldstrafe aufgehoben, muß der Tenor auch zur Rückerstattung der Gelder Stellung nehmen.

Schließlich muß der Tenor des Urteils bzw. Beschlusses auch eine Auslagenentscheidung enthalten. Wird zum Beispiel der Verurteilte im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen, trägt — mit den in § 366 genannten Ausnahmen — der Staatshaushalt die Auslagen des gesamten Verfahrens, einschließlich der dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen. Erfolgt eine Strafmilderung, trägt ebenfalls der Staatshaushalt die Auslagen des Wiederaufnahmeverfahrens. Die allgemeinen Grundsätze der StPO (§§ 362 ff.) über die Auferlegung der Auslagen des Verfahrens gelten auch im Wiederaufnahmeverfahren.

Das im Wiederaufnahmeverfahren ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt (§ 337). Damit wird vermieden, daß die im Widerspruch zur Gesetzlichkeit stehenden Maßnahmen der früheren Entscheidung gegenüber solchen Mitangeklagten bestehen bleiben, zu deren Gunsten kein Wiederaufnahmeantrag gestellt war. In diesen Fällen ist das Gericht verpflichtet, die

frühere gerichtliche Entscheidung auch zugunsten der betroffenen Mitverurteilten aufzuheben und eine neue Entscheidung zu treffen.

Ergeht im Wiederaufnahmeverfahren ein freisprechendes Urteil, besteht — wie beim Kassationsverfahren — eine Pflicht des Gerichts, auf Veröffentlichung des Urteils zu erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war und andere Maßnahmen nicht ausreichen, um das Ansehen des Freigesprochenen in der Öffentlichkeit wieder herzustellen. Aus den gleichen Gründen kann angeordnet werden, das Urteil zu veröffentlichen, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war (§ 336).

Da das Wiederaufnahmeverfahren das Verfahren völlig neu in Gang setzt und die Bestimmungen über das Verfahren erster Instanz Anwendung finden, können Urteile und Beschlüsse im Wiederaufnahmeverfahren mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren.

Wird ein Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeschlossen, ist eine erneute Wiederaufnahme grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn dem Antrag auf Wiederaufnahme der Erfolg versagt blieb und sich künftig weitere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die eine erneute Wiederaufnahme notwendig machen; so vor allem wenn nach Bestätigung des verurteilenden Urteils im Wiederaufnahmeverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die nunmehr einen Freispruch erwarten lassen. Die für das Wiederaufnahmeverfahren geltenden Fristen werden durch das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren nicht erneut in Gang gesetzt.